

B e s c h l u s s

In der Strafvollstreckungssache

gegen

geboren am [REDACTED] in [REDACTED],
zur Zeit: JVA Hannover,
Schulenburger Landstraße 145, 30165 Hannover,

wegen Bandendiebstahls u. a.

hat die Strafvollstreckungskammer 14 des Landgerichts Hannover nach Anhörung der Vollzugsanstalt und der Staatsanwaltschaft sowie nach mündlicher Anhörung des Verurteilten am 27. November 2009 beschlossen:

1. Die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.
2. Der Verurteilte ist am 20. Januar 2010 aus der Strafhaft zu entlassen.
3. Die Bewährungszeit beträgt 4 Jahre.

Der Verurteilte wird für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung des noch zu bestimmenden, für seinen Wohnsitz zuständigen Bewährungshelfers unterstellt.

4. Der Verurteilte hat jeden Wechsel seines Wohnsitzes unverzüglich dem Bewährungshelfer anzuzeigen.
5. Die nach § 454 Abs. 4 StPO in Verbindung mit § 268a StPO erforderliche Belehrung über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung wird dem Leiter der JVA Hannover übertragen.

Gründe:

Das Amtsgericht Hannover hat den Verurteilten am 29. Januar 2008 wegen gemeinschaftlichen besonders schweren Falls des Diebstahls in 12 Fällen und wegen

schweren Bandendiebstahls in 3 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. Nach den Urteilsgründen hat der Verurteilte in der Hauptverhandlung ein Geständnis abgelegt, ein Rechtsmittel gegen das Urteil wurde nicht eingelegt. Zu dem Verfahren war es gekommen, weil sich der Verurteilte mit weiteren Personen zusammengeschlossen hatte, mit ihnen in Gaststätten eingedrungen und Geldspielautomaten, Sparschränke etc. aufgebrochen hatte, um vorzugsweise an Bargeld zu gelangen.

Am 19.03.2008 hat sich der Verurteilte in der JVA Hannover gestellt und verbüßt seither diese Strafe.

Mit Schreiben vom 12.10.2009 hat der Verurteilte beantragt, den Rest der verhängten Freiheitsstrafe nach Verbüßung von zwei Dritteln zur Bewährung auszusetzen. Die Staatsanwaltschaft und der Leiter der JVA Hannover sind zur Frage der Aussetzung des Strafrestes gehört worden. In seiner Stellungnahme vom 22.10.2009 hat der Leiter der JVA eine vorzeitige Entlassung "nicht vorgeschlagen"; die Staatsanwaltschaft Hannover hat daher auch unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der JVA beantragt, die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung auszusetzen.

Der Antrag des Verurteilten auf Aussetzung des Strafrestes ist begründet. Gemäß § 57 Abs. 1 StGB ist die Vollstreckung des Restes der zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn

1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch 2 Monate, verbüßt sind,
2. dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann und
3. die verurteilte Person einwilligt.

Zwei Drittel der verhängten Freiheitsstrafe wird der Verurteilte am Tagesende des 19.01.2010 verbüßt haben. Die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung hat er beantragt. Unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit kann auch seine Entlassung verantwortet werden.

Der Verurteilte befindet sich im Erstvollzug. Er hat sich am 19.03.2009 selbst zum Strafantritt gestellt und entsprechend der Aufnahmeempfehlung der JVA für eine Teilnahme an einer schulischen Maßnahme im Grundkurs beworben. Seit Juli 2008 nimmt er an entsprechenden Maßnahmen teil, die zur Verbesserung der Deutschkenntnisse, insbesondere der Schriftkenntnisse dienen. Weiter heißt es in der Stellungnahme der JVA:

"Im Haftalltag zeigt sich Herr [REDACTED] als ruhiger und unauffälliger Gefangener, der den Weisungen und Anordnungen der Bediensteten nachkommt. Das innervollzugliche Verhalten ist beanstandungsfrei. Nach Abschluss der schulischen Maßnahme haben

sich die Deutschkenntnisse stark verbessert. Zudem ist Herr [REDACTED] seit Frühjahr 2009 als Hausmaler in der Schul- und Sportabteilung eingesetzt. Er renoviert dort die Hafträume. Bei diesen Arbeiten zeigte sich der Verurteilte als sehr zuverlässig und fleißig.

Am 12.08.2009 wurde Herr [REDACTED] in die VA 3/56 zurückverlegt zwecks Arbeitseinsatz in der Bauinstandhaltung. Auch in diesem Bereich kommt der Verurteilte seiner Arbeitspflicht beanstandungsfrei nach. Hinweise auf Suchtgefährdung liegen nicht vor. Im Mai 2009 hat der Verurteilte an einer Info-Veranstaltung für Spielsüchtige teilgenommen. Im Anschluss daran hat Herr [REDACTED] an mehreren Treffen der internen Anonymen Spielergruppe teilgenommen. Zurzeit findet diese Maßnahme nicht statt. Vollzugslockerungen werden derzeit nicht gewährt."

Aus welchen Gründen Vollzugslockerungen nicht gewährt werden, ist aus der Stellungnahme der JVA nicht ersichtlich. Dies erscheint zunächst unverständlich, denn weiter wird ausgeführt, dass der Verurteilte als Kontaktperson seine Ehefrau angegeben habe, mit der er zwei gemeinsame Kinder hat. Die Ehefrau des Angeklagten erscheint regelmäßig mit den Kindern zum Besuch in der JVA.

Beanstandet wird von der JVA lediglich - und damit die positive Legalprognose verneint -, dass der Verurteilte die Straftaten "leugne bzw. bagatellisiere". Daneben bestreite er, an allen ihm zur Last gelegten Taten beteiligt gewesen zu sein. Das Geständnis sei lediglich auf Rat des Verteidigers "aus prozesstaktischen Gründen" abgegeben worden. Zu den Taten äußere sich der Verurteilte "nur ausweichend", die Tatabläufe und die Motivation für die Taten blieben "völlig offen".

Diese Gesichtspunkte sind nach Überzeugung der Strafvollstreckungskammer nicht ausreichend, eine positive Legalprognose zu verneinen. Der Verurteilte ist nicht verpflichtet, seine Taten im Strafvollzug einzuräumen oder sie in irgendeiner Weise zu erklären, um damit deutlich zu machen, dass er zu seinen Taten stehe und sie bedauere. Im Strafverfahren hat jeder Angeklagte das Recht, seine Taten zu bestreiten. Dies muss auch für einen Verurteilten gelten, selbst wenn er ein Geständnis abgelegt hat. Jedenfalls erscheint es nicht nachvollziehbar, aus diesem Verhalten des Angeklagten eine negative Legalprognose herzuleiten. Vielmehr deuten die anderen genannten Gesichtspunkte auf das Gegenteil hin. Es kommt hinzu, dass der Angeklagte nach seiner Entlassung zu seiner Familie ziehen kann und auch eine Bescheinigung vorgelegt hat, aus der sich ergibt, dass er eine Arbeitsstelle bekommen wird.

Die nach § 57 Abs. 1 vorzunehmende Gesamtschau lässt vielmehr insgesamt die Erwartung zu, dass eine Entlassung auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 57 Abs. 3 i. V. m. 56a, 56c und 56d StGB.

Rechtsmittelbelehrung:

I.

1. Sie können die Hauptentscheidung dieses Beschlusses mit der **sofortigen Beschwerde** anfechten.
2. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie sofortige Beschwerde nur einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 Euro übersteigt.
3. Gegen andere Entscheidungen über Kosten und notwendige Auslagen ist die sofortige Beschwerde bei einem Wert des Beschwerdegegenstandes von über 50,00 Euro zulässig.
4. Die sofortige Beschwerde ist **innerhalb einer Woche** nach der Bekanntmachung (Verkündung, Zustellung) des Beschlusses (Rechtsmittelfrist) **schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle** bei dem Gericht, das den Beschluss erlassen hat, einzulegen.

II.

1. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
2. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

III.

1. Befindet sich die **Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer nicht auf freiem Fuß**, kann sie oder er die sofortige Beschwerde innerhalb der Rechtsmittelfrist auch **zu Protokoll der Geschäftsstelle** des Amtsgerichts erklären, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie oder er auf behördliche Anordnung verwahrt wird.

Rümke

Vors. Richter am Landgericht